

Bebauungsplan Füssen N 19 M 1/1000

1. Änderung

Stadt Füssen Landkreis Ostallgäu



Übersichtsplan

M 1:5000

Satzung

Die Stadt Füssen erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der derzeit geltenden Fassung, der Bauutzungsverordnung -BauNVO- i.d.F.d.Bek. vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes, des Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Füssen N 19 als Satzung.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugbietes gilt die vom TeamBüro Markert, Thannhausen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 19.12.2000 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

§ 2
Bestandteile dieser Satzung
Der Bebauungsplan besteht aus:
1) Übersichtsplan im M 1:5000
2) Bebauungsplan mit zeichnerischem und textlichem Teil (Festsetzungen) im M 1:1000
3) Begründung

§ 3
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO handelt, wer den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Art der baulichen Nutzung

- Flächen für Gemeinbedarf
- SO Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Zweckbestimmung:

- Schule
- sozialpädagogische Einrichtungen;
- ohne Jugendhaus, ohne Vereinsheim

Maß der baulichen Nutzung

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise

- Baugrenze mit Vermaßung der Länge und des Abstandes zur Grenze verbindliche Firstrichtung;
- Dachneigung Mindest-Dachneigung der Gemeinbedarfeinrichtungen 15°
- Dachform Satteldach oder Pultdach
- Dachaufbauten Dachgauben und Dacheinschnitte sind nicht gestattet
- Abstandsflächen es gelten die angegebenen Maßzahlen an den Baugrenzen, ansonsten die Vorschriften des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO
- Anbauten leichte Anbauten in Holz, Glas und Stahl als Anbindung an die Schule sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig

Verkehrsflächen

- gemeinschaftlicher Fußweg (mit versickerungsfähiger Oberfläche zu erstellen)
- gemeinschaftliche Zufahrt

Pflanzgebote

- anzupflanzender Laub- oder Obstbaum
Entsprechend den Eintragungen im Plan sind hochstammige Laubbaume (2x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm) oder Obstbäume (Hochstämme lokaltypischer Sorten) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten;

Sonstige Planzeichen

- Tiefgaragenzufahrt für sozialpädagogische Einrichtungen
Tiefgaragenzufahrt darf nur über den vom Ziegelbergweg abzweigenden Stich erfolgen
- Fläche für Gemeinschaftsgaragen oder Stellplätze
Garagen und Stellplätze dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen errichtet werden

Hinweise

- bestehende Gebäude
- 1335 Flurnummer
- bestehende Grundstücksgrenzen

Bei den weiterführenden Planungen sind die Vorschriften und Bestimmungen der Kreisbrandinspektion über Flächen für die Feuerwehr, öffentliche Verkehrsflächen, Bereitstellung von Löschwasser und Bebauung zu beachten.

Bei weiterführenden Planungen sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

Verfahrensvermerke

- Beschluß des Stadtrates zur ersten Änderung des Bebauungsplanes und Erlass einer Veränderungssperre 16.11.1998
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ Nr. 279 03.12.1998
- Billigung des Vorentwurfes der ersten Änderung des Bebauungsplanes und Beschluß zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden 25.07.2000
- Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ Nr. 176 02.08.2000
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung vom 10.08.2000 bis 11.09.2000
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden vom 10.08.2000 bis 11.09.2000
- Behandlung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden im Stadtrat 24.10.2000
- Billigung des Entwurfes v. 24.10.2000 und Beschluß zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 24.10.2000
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ Nr. 258 09.11.2000
- Öffentliche Auslegung vom 17.11.2000 bis 18.12.2000
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 17.11.2000 bis 18.12.2000
- Behandlung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Stadtrat 19.12.2000
- Satzungsbeschluß des Stadtrates 19.12.2000

Füssen, den 03. JULI 2001



Dr. Wengert, Erster Bürgermeister

Füssen, den 05. JULI 2001

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ Nr. 252 vom 05. JULI 2001

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 05. JULI 2001

Stadt Füssen, Stadtbauamt
Im Auftrag

Stadt Füssen

1. Änderung des Bebauungsplanes N 19



Orts-, Landschafts- und Regionalentwicklung

Alte Schule Burg 86470 Thannhausen
Tel. (08281) 2025
Fax (08281) 2026

Ackerstraße 4 90596 Schwensteden
Tel. (09170) 28100
Fax (09170) 28128

Team_Büro
Markert
Zukunftswerkstatt Ländlicher Raum

Datum: 25.07.2000
Ergänzt: 19.12.2000
Bearbeitet: RF
Gezeichnet: RF
Maßstab: 1:1000
Plangröße: